



21.3783 Postulat

Zeitgemäßes und zukunftsfähiges Genossenschaftsrecht

Eingereicht von: Guggisberg Lars
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei



Bekämpfer: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die Totalrevision des Genossenschaftsrechts zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Insbesondere ist darzulegen, welche genossenschaftsrechtlichen Elemente einer zwingenden Reform bedürfen, um die Rechtsform der Genossenschaft zeitgemäß und zukunftsfähig auszugestalten. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Revision des Genossenschaftsrechts aufgrund einer Gesamtbetrachtung vorgenommen wird und nicht bloss punktuelle Neuerungen eingeführt werden. Das geltende Genossenschaftsrecht zeichnet sich durch eine grosse Gestaltungsfreiheit und Flexibilität aus, die möglichst beizubehalten sind. Zusätzliche administrative Hürden sind zu vermeiden. Zudem ist der Bundesrat eingeladen, insbesondere die folgenden Punkte zu prüfen:

1. Ob für Genossenschaften in Übereinstimmung mit dem Prinzip des gleichen Rechts für gleiche wirtschaftliche Sachverhalte keine Nachteile gegenüber anderen Rechtsformen bestehen.
2. Ob eine Änderung der Legaldefinition der Genossenschaft – insbesondere unter Beibehaltung ihres personenbezogenen Charakters – vorzunehmen ist und ob das Kriterium der "Selbsthilfe" weiterhin zeitgemäß ist.
3. Ob die Treuepflicht der Genossenschaftsmitglieder weiterhin zeitgemäß ist.
4. Ob die bestehende Mindestanzahl von sieben Gründungsmitgliedern zeitgemäß ist respektive inwieweit die Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern reduziert werden kann.
5. Ob die Größenunterschiede der Genossenschaften bezogen auf die Mitgliederanzahl eine differenzierte Regulierung erfordern (Auskunftsrechte, Kontrollrechte, Traktandierungsrechte etc.).
6. Ob und wie die Partizipationsrechte von Genossenschaftsmitgliedern gleichwertig ausgestaltet werden können und wie das Recht auf Information für die Mitglieder verstärkt werden kann.
7. Ob es die Schaffung neuer Instrumente zur Eigenkapitalfinanzierung von Genossenschaften braucht (z.B. Beteiligungsschein ohne Mitgliedschafts- und Stimmrechte).
8. Ob es weiterhin Verweise auf das Aktienrecht braucht respektive ob aus dem Aktienrecht übernommene Verpflichtungen in das Genossenschaftsrecht überführt werden können.

Begründung

Das Genossenschaftsrecht stammt in seinem Kern aus dem Jahr 1936. In der Zwischenzeit hat sich die unternehmerische Realität gewandelt. Daraus resultierte eine Diskrepanz zwischen den genossenschaftsrechtlichen Vorschriften und dem unternehmerischen Alltag der partizipativ-demokratischen Gesellschaftsform der Genossenschaft. Während die Rechtsgrundlagen für andere Gesellschaftsformen (AG, AG, SIA, etc.) im Laufe der Zeit angepasst wurden, blieb das Genossenschaftsrecht weitestgehend unverändert.



GmbH) revidiert wurden, erfuhr das Genossenschaftsrecht keine grundlegende Reform. Stattdessen beschränkt sich die Rechtsentwicklung für Genossenschaften auf Bundesgerichtsurteile und fällt entsprechend bruchstückhaft aus.

Für ein zeitgemäßes und zukunftsfähiges Genossenschaftsrecht reicht eine etappen- und stückweise Revision nicht aus. Aus diesem Grund ist im Rahmen einer Auslegeordnung zu prüfen, welche genossenschaftsrechtlichen Elemente einer zwingenden Reform bedürfen und mittels einer Totalrevision des Genossenschaftsrechts anzupassen sind. Anstelle einer einzelnen Behandlung der parlamentarischen Vorstösse 20.3563, 20.478, 21.3418 und 21.3652 ist der Bundesrat eingeladen, mit einer umfassenden Berichterstattung den allfälligen Reformbedarf im gesamten Genossenschaftsrecht aufzuzeigen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.08.2021

In der Vergangenheit wurde das Genossenschaftsrecht kontinuierlich an neue Sachlagen und Bedürfnisse angepasst. Ein unmittelbarer Revisionsbedarf ist somit nicht ausgewiesen. Dementsprechend ist von punktuellen Änderungen des Genossenschaftsrechts, wie dies namentlich die Vorstösse 20.3563, 20.478, 21.3418 sowie 21.479 verlangen, Abstand zu nehmen.

Bevor Änderungen im Genossenschaftsrecht an die Hand genommen werden, drängt sich nach Ansicht des Bundesrates eine Überprüfung des Revisionsbedarfs auf. Daher ist der Bundesrat bereit zu überprüfen, welche genossenschaftsrechtlichen Aspekte überhaupt einer Reform bedürfen und wie eine solche den unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen Rechnung tragen kann.

Antrag des Bundesrates vom 18.08.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

01.10.2021	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
02.03.2022	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Bregy Philipp Matthias, Geissbühler Andrea Martina, Reimann Lukas, Schwander Pirmin,
Steinemann Barbara

Links

Weiterführende Unterlagen

Amtliches Bulletin | Abstimmungen NR



Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament

Curia Vista – Die Geschäftsdatenbank

